

Augsburger Religionsfrieden (25. September 1555)

00.01.59

- auf dem Reichstag in Augsburg, der von Kaiser *Karl V.* einberufen wurde (welcher sich aber von seinem aus-
erwählten Nachfolger, dem römischen König *Ferdinand I.* vertreten ließ) zwischen dem *König* und den
Reichsständen geschlossener Friede, der die faktische Ausdehnung des *Ewigen Landfriedens* von 1495 (abso-
lutes Fehdeverbot) auf alle religiöse Streitigkeiten vorsah

⇒ *reichsrechtliche Legitimation der landesherrlichen Kirchensouveränität*

• **Inhalte:**

- reichsrechtliche Anerkennung der *Gleichwertigkeit des lutherischen Bekenntnisses*¹ neben dem katholi-
schen
- *freie Konfessionswahl* der Reichsstände
- den Fürsten wird das *ius reformandi* zugesprochen → Landesherrn durften über die Konfession ihrer Un-
tertanen bestimmen²

⇒ »*cuius regio, eius religio*« = wer die Herrschaft ausübt, der bestimmt die Religion³

- Untertanen, die die landesherrliche Konfession nicht annehmen wollten, hatten das Recht auszuwandern
(*ius emigrandi*)

¹ andere Richtungen des Protestantismus (etwa der Calvinismus) blieben von dieser Regelung *ausgeschlossen* (der Calvinismus wurde erst im West-
fälischen Frieden 1648 anerkannt)

² der Landesherr leitete als *summus episcopus* (= oberster Bischof) die Kirche seines Landes

³ diese Formel findet sich so in dem Vertragstext nicht, sondern ist von Juristen als Kommentar *später* geprägt worden

- *reservatio ecclesiastica* (»geistlicher Vorbehalt«) → geistliche Reichsfürsten sollten beim Konfessionswechsel Amt und Würden verlieren, um die katholische Kirchenorganisation nicht zu zerstören

- **Auswirkungen und Bedeutung** des Augsburger Religionsfriedens:

- der Augsburger Religionsfrieden steht im Zusammenhang der Auseinandersetzung zwischen den Reichsständen und der kaiserlichen Gewalt → bedeutender Schritt zur **Entmachtung des Kaisers**, da die Religionshoheit vom Reich auf die Territorialherren übertragen wird
- wichtige Etappe auf dem Weg zum **absolutistischen Territorialstaat** → Machtzuwachs für die Landesherren, die zum obersten Bischof ihrer Territorien wurden (»summus episcopus«)
- die Landesherren verfügen jetzt über einen **einheitlichen Untertanenverband** hinsichtlich der Konfession → dadurch Minderung der Gefahr von Unruhen und Separations-/Oppositionsbewegungen
- der Augsburger Religionsfrieden leitete eine sehr lange **Friedenszeit** im Reich ein (~ 70 Jahre)
- verantwortlich für die **Konfessionszusammensetzung** in Deutschland z.T. bis ins 19./20. Jh. hinein